

GESCHÄFTSREGLEMENT DES EINWOHNERRATS

DER STADT LENZBURG
Datum 01. Juli 2026



Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden und § 10 der Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2025, hat das Reglement am 12. März 2026 genehmigt.

INHALTSVERZEICHNIS

I. KONSTITUIERUNG	§ 1 - § 6
II. ORGANISATION	§ 7 - § 9
III. SITZUNGEN	§ 10 - § 16
IV. VERHANDLUNGEN	§ 17 - § 24
V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	§ 25 - § 29
VI. PARLAMENTARISCHE VORSTÖSSE	§ 30 - § 35
VII. KOMMISSIONEN	§ 36 - § 40
VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	§ 41 - § 44

I. KONSTITUIERUNG

§ 1 Einberufung

Der Einwohnerrat wird nach der Gesamterneuerungswahl vom Stadtrat zu Beginn der Legislaturperiode zur konstituierenden Sitzung einberufen.

§ 2 Leitung

Die erste Sitzung wird bis zur Wahl des Präsidiums vom amtsältesten anwesenden Mitglied des Einwohnerrats eröffnet. Das vorsitzende Ratsmitglied stellt die Präsenz fest und bezeichnet zwei Ratsmitglieder als provisorische Stimmenzählende.

§ 3 Inpflichtnahme

¹ Zu Beginn der konstituierenden Sitzung nimmt das vorsitzende Ratsmitglied die anwesenden Mitglieder des Einwohnerrats mit folgendem Gelübde in Pflicht:

«Ich gelobe, als Mitglied des Einwohnerrats das Wohl der Stadt Lenzburg zu fördern und gemäss der Verfassung und den Gesetzen nach bestem Wissen und Gewissen zu handeln».

² Das Gelübde wird durch Nachsprechen der Worte «Ich gelobe es» geleistet.

³ Mitglieder, die während der Legislaturperiode in den Einwohnerrat eintreten, werden vom Ratspräsidium auf gleiche Weise in Pflicht genommen.

⁴ Die Einwohnerratsmitglieder unterliegen dem Amtsgeheimnis.

§ 4 Konstituierende Wahlen

¹ Nach der Inpflichtnahme leitet das vorsitzende Ratsmitglied die Wahl des Präsidiums.

² Das neugewählte Präsidium führt hierauf die Wahlen durch

- a) des Vizepräsidiums;
- b) der zwei Stimmenzählenden;
- c) der neun Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission, einschliesslich ihres Präsidiums und des Vizepräsidiums;
- d) der neun Mitglieder des Wahlbüros.

³ Vor der konstituierenden Sitzung des Einwohnerrats können die Fraktionen einander Wahlvorschläge zur Besetzung der vorgesehenen Funktionen unterbreiten. Die Fraktionspräsidien streben hierbei eine ausgewogene Verteilung an, welche die Fraktionsstärken angemessen berücksichtigt und einen regelmässigen Turnus gewährleistet. Darüber hinaus kann bei der Verteilung der Funktionen auch die Fraktionsstärke über mehrere Legislaturperioden hinweg einbezogen werden.

§ 5 Fraktionen

- ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats schliessen sich zu Fraktionen zusammen. Sie bestehen aus mindestens drei Mitgliedern und bestimmen ihr Präsidium.
- ² Die Fraktionen melden dem Ratsbüro die Namen ihrer Präsidien und allfällige Mutationen schriftlich.
- ³ Das Präsidium des Einwohnerrats kann bei Bedarf die Präsidien der Fraktionen zu konsultativen Besprechungen einberufen.

§ 6 Amtsdauer

- ¹ Das Präsidium, das Vizepräsidium und die zwei Stimmenzählenden des Einwohnerrats werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- ² Die Neuwahlen des Präsidiums und des Vizepräsidiums sowie der zwei Stimmenzählenden finden an der letzten Sitzung im zweiten Jahr der Legislaturperiode statt.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission und die Mitglieder des Wahlbüros werden für die Dauer der Legislaturperiode gewählt.
- ⁴ Das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden analog Ziffer 2 statt.

II. ORGANISATION

§ 7 Präsidium des Einwohnerrats (Ratspräsidium)

- ¹ Die Sitzung wird vom Ratspräsidium, bei dessen Verhinderung durch das Vizepräsidium und bei dessen Verhinderung durch das amtsälteste anwesende Mitglied, geleitet.
- ² Das Ratspräsidium sorgt für den geordneten Sitzungsablauf. Bei Ruhestörung kann das Ratspräsidium die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zuhörende, die sich ungebührlich betragen, können weggewiesen werden.
- ³ Äussert sich das Ratspräsidium zu einem Verhandlungsgegenstand, gibt es den Vorsitz für die Dauer des Votums an das Vizepräsidium bzw. das amtsälteste anwesende Mitglied ab.
- ⁴ Das Ratspräsidium und das Sekretariat unterschreiben die Beschlüsse und das Protokoll des Einwohnerrats.

§ 8 Ratsbüro

- ¹ Das Ratspräsidium, das Vizepräsidium, die Stimmenzählenden und das Sekretariat bilden das Ratsbüro.
- ² Das Sekretariat hat beratende Stimme.

³ Das Ratsbüro unterstützt das Ratspräsidium und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl von Ersatz-Stimmenzählenden, sofern nicht beide Stimmenzählenden anwesend sind;
- b) Feststellen der Verhandlungsfähigkeit gemäss § 18;
- c) Durchführung von Abstimmungen und Wahlen, eingeschlossen die Beurteilung der Gültigkeit von Stimm- und Wahlzetteln;
- c) Entscheiden bezüglich formeller Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen;
- d) Entscheiden über Berichtigung des Protokolls oder der Vertagung der Genehmigung des Protokolls;
- e) Ausschluss der Öffentlichkeit von den Verhandlungen des Einwohnerrats aus wichtigen Gründen, sowie deren Protokollierung, sofern der Einwohnerrat nicht anders entscheidet. Die Medienvertretungen haben in jedem Fall Zutritt.

§ 9 Sekretariat

¹ Dem Sekretariat obliegt die Besorgung der Geschäfte des Einwohnerrats und seiner Kommissionen. Es übernimmt alle Zustellungen und Ausfertigungen.

² Das Sekretariat erstellt ein fortlaufendes Geschäftsverzeichnis.

³ Die Geschäfte sind zu nummerieren.

III. SITZUNGEN

§ 10 Mitwirkung

¹ Der Stadtrat bereitet die Geschäfte zuhanden des Einwohnerrats vor und lässt diesem Bericht und Antrag zukommen.

² Die Mitglieder des Stadtrats nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrats teil. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

³ Die Präsidien des Einwohnerrats und seine Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat auch Verwaltungsangestellte zu den Beratungen beiziehen.

§ 11 Einberufung

¹ Der Einwohnerrat tritt auf Einladung seines Ratspräsidiums zusammen:

- a) zur Behandlung des Budgets und der Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht;
- b) wenn es der Präsident für notwendig erachtet;
- c) auf Begehren eines Fünftels der Ratsmitglieder oder fünf Prozent der Stimmberechtigten unter Angabe der Gründe;
- d) auf Begehren des Stadtrats.

² Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern mit den Traktanden und den entscheidungsrelevanten Unterlagen in geeigneter Form, in der Regel bis spätestens 20 Tage vor der Sitzung, zuzustellen.

³ Ergänzende Unterlagen können zu einem späteren Zeitpunkt in geeigneter Form zugestellt werden.

§ 12 Akteneinsicht

Die Mitglieder des Einwohnerrats sind berechtigt, unter vorheriger Orientierung der zuständigen Abteilungsleitenden, in alle nicht vertraulichen Unterlagen der Stadtverwaltung, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen, Einsicht zu nehmen.

§ 13 Öffentlichkeit und Medien

¹ Die Einwohnerratssitzungen sind öffentlich, vorbehalten bleibt § 8 Ziffer 3 lit. f.

² Die Traktandenliste mit den entscheiderelevanten Unterlagen sowie Zeit und Ort der Sitzung sind der Öffentlichkeit und den Medien jeweils eine Woche nach der Zustellung an die Mitglieder des Einwohnerrats bekannt zu machen.

³ Ton- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur mit vorgängiger Zustimmung des Ratspräsidiums gestattet.

§ 14 Präsenz

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrats sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es sich beim Ratspräsidium vor der Sitzung, schriftlich zu entschuldigen.

² Die Anwesenheit wird durch Eintragung in die Präsenzliste festgestellt.

³ Anspruch auf das Sitzungsgeld hat, wer in der Präsenzliste eingetragen und anwesend ist.

§ 15 Protokoll

¹ Das Protokoll des Einwohnerrats wird vom Sekretariat geführt. Die Anträge und Beschlüsse sind wörtlich, die Begründungen sinngemäss zu protokollieren. Zur Erleichterung der Protokollführung können die Verhandlungen auf einen Tonträger aufgenommen werden.

² Das Protokoll wird den Mitgliedern des Einwohnerrats und des Stadtrats sowie der Öffentlichkeit unmittelbar nach Fertigstellung, in der Regel innert drei Wochen in geeigneter Form zugestellt. Es gilt als genehmigt, wenn an der Sitzung nach der Zustellung nicht beim Ratsbüro Berichtigungen oder eine Vertagung der Protokollgenehmigung verlangt werden.

³ Ist das Protokoll genehmigt, wird es zuhanden des Archivs durch das Präsidium und das Sekretariat signiert.

§ 16 Publikation

Die Beschlüsse des Einwohnerrats, werden vom Stadtrat publiziert, welcher auch die Termine für die Urnenabstimmungen festsetzt.

IV. VERHANDLUNGEN

§ 17 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Einwohnerrats, das an einem Verhandlungsgegenstand ein direktes und genau bestimmtes, insbesondere finanzielles Interesse hat, hat vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Dies gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten, der Eltern sowie der Kinder mit ihren Ehegatten gegeben ist.

² Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktionen von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

³ Bei Abstimmungen über die Bestellung der eigenen Organe des Einwohnerrats gilt die Ausstandspflicht nicht.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Rat über die Ausstandspflicht.

§ 18 Verhandlungsfähigkeit

Der Einwohnerrat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens 21 seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 19 Traktanden

¹ Der Einwohnerrat behandelt die ihm durch die kantonale Gesetzgebung und die Gemeindeordnung vorbehaltenen und vom Stadtrat unterbreiteten Geschäfte sowie die eingereichten Motionen, Postulate und Anfragen.

² Die Behandlung der Geschäfte erfolgt in der Reihenfolge der vom Ratspräsidium aufgestellten Traktandenliste, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

³ Der Einwohnerrat kann Geschäfte der Volksabstimmung unterstellen, wenn die Mehrheit dies verlangt.

§ 20 Beratung

¹ Die Beratung eines Geschäfts wird in der Regel durch die Referate der Berichterstattenden der zuständigen Kommission eingeleitet.

² Anträge auf Nichteintreten sind nach dem Referat des berichterstattenden Mitglieds sofort zu stellen. Über sie ist anschliessend zu diskutieren und abzustimmen.

³ Das Wort zur Diskussion wird vom Ratspräsidium in der Reihenfolge der Anmeldung erteilt.

⁴ Ratsmitglieder, die über den in Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorrang vor solchen, die sich bereits geäussert haben.

⁵ Vertretende des Stadtrats oder Berichterstattende von Kommissionen sowie Motionärinnen bzw. Motionäre sowie Postulantinnen und Postulanten erhalten das Wort, wenn sie es verlangen.

⁶ Wird das Wort nicht mehr verlangt, so erklärt das Ratspräsidium die Beratung für geschlossen.

§ 21 Form und Umfang der Voten

Die Redenden sprechen vom Rednerpult aus. Sie haben sich kurz zu fassen.

§ 22 Anträge

¹ Anträge sind dem Ratspräsidium in der Regel schriftlich einzureichen, nach Möglichkeit vor der Sitzung.

² Über Änderungsanträge bei Kreditvorlagen kann nur dann abgestimmt werden, wenn die dadurch verursachte Kostenveränderung feststellbar und das Projekt auch mit dieser Änderung realisierbar ist.

§ 23 Ordnungsanträge

¹ Ordnungsanträge sind insbesondere Anträge auf Verschiebung der Beratung eines Geschäfts, auf Rückweisung eines Geschäfts an eine Kommission oder an den Stadtrat, auf Schluss der Diskussion sowie auf Unterbrechung oder Abbruch der Sitzung.

² Dem Ratsmitglied, das einen Ordnungsantrag stellen will, hat das Ratspräsidium sofort, und zwar ausserhalb der Rednerliste, das Wort zu erteilen.

³ Über Ordnungsanträge ist sofort zu diskutieren und abzustimmen.

⁴ Erhält ein Ordnungsantrag auf Schluss der Diskussion die Mehrheit, so kommen nur noch Ratsmitglieder zu Wort, die es verlangt haben, bevor der Ordnungsantrag angemeldet wurde. Den Berichterstattenden der vorberatenden Kommissionen und des Stadtrats sowie den Motionärinnen und Motionären und Postulanten bzw. Postulantinnen ist ein Schlusswort gestattet.

§ 24 Rückkommensantrag

Auf schon gefasste Beschlüsse kann bis zum Ende der Sitzung oder so lange als der Gegenstand zur Beratung steht, zurückgekommen werden, wenn ein Wiedererwägungsantrag von mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden unterstützt wird.

V. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

§ 25 Grundsatz

¹ Am Schluss der Beratung ist über die Anträge abzustimmen.

² Besteht eine Vorlage aus mehreren Abschnitten oder Paragrafen, so ist nach Abschluss der Detailberatung eine Gesamtabstimmung durchzuführen.

³ Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, so ist nach ihrer Bereinigung in Eventualabstimmungen eine Hauptabstimmung durchzuführen, sofern der Rat nichts anderes beschliesst.

⁴ Abstimmungen werden offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Ratsmitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

§ 26 Verfahren bei Abstimmungen

¹ Vor einer Abstimmung gibt das Ratspräsidium eine Übersicht über die vorhandenen Anträge und legt dem Rat seine Vorschläge über die Fragestellung und die Reihenfolge der Abstimmung vor.

² Wird von einem Ratsmitglied eine andere Fragestellung oder Abstimmungsordnung vorgeschlagen, und ist das Ratspräsidium damit nicht einverstanden, so entscheidet der Rat.

³ Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungs- und Zusatzanträgen und diese vor Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

⁴ Bei einem Antrag, der unterteilt werden kann, ist über die einzelnen Teile abzustimmen, wenn ein Ratsmitglied es verlangt. Bei einem Antrag, der aus verschiedenen Teilen besteht, ist stets über die einzelnen Teile abzustimmen.

§ 27 Form der Abstimmung

¹ Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Aufstehen.

² Die Auszählung der Stimmen kann unterbleiben, wenn die Mehrheit offensichtlich ist und die Auszählung nicht verlangt wird.

§ 28 Ermittlung des Mehrs

¹ Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist die Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich, sofern dieses Geschäftsreglement nicht ausdrücklich eine qualifizierte Mehrheit verlangt.

² Das Ratspräsidium stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt es den Stichentscheid. Es ist berechtigt, seine Stellungnahme zu begründen.

³ Sind bei geheimer Abstimmung die Stimmen gleichgeteilt, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 29 Wahlen

¹ Wahlen werden geheim durchgeführt.

² Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.

³ Wenn mehr Kandidierende das absolute Mehr erreichen, als Sitze zu vergeben sind, scheidet diejenige Person aus, welche am wenigsten Stimmen erhalten hat.

⁴ Bei Stimmengleichheit zieht das Ratspräsidium das Los.

VI. PARLAMENTERISCHE VORSTÖSSE

§ 30 Allgemeines

¹ Als parlamentarische Vorstösse stehen den Mitgliedern des Einwohnerrats die Motion, das Postulat und die Anfrage zur Verfügung. Sie sind beim Ratspräsidium einzubringen.

² Motionen, Postulate und Anfragen dürfen je nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Sie müssen einen klar gefassten, sachlichen Text aufweisen.

³ Die Person, die den Vorstoss eingereicht hat, gibt ihm den Namen. Haben mehrere Personen den Vorstoss eingereicht, figuriert die erstgenannte Person als Namensgeberin.

⁴ Das Ratsbüro prüft in der Regel innerhalb eines Arbeitstags die schriftlichen Vorstösse auf ihre formelle Zulässigkeit und macht sie allen Mitgliedern des Einwohnerrats, des Stadtrats und den Medien publik.

§ 31 Dringlichkeit

¹ Die Motion und das Postulat können als dringlich bezeichnet werden. Die Dringlichkeit ist im Vorstoss zu begründen.

² Der Einwohnerrat hat über die Dringlichkeit zu befinden. Für die Dringlicherklärung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das Gesuch kann von der Person, die den Vorstoss eingereicht hat, bzw. von der erstgenannten Person mündlich erläutert werden.

³ Bei Dringlicherklärung ist ein Vorstoss noch an der gleichen Sitzung zu behandeln, obwohl er nicht auf der Traktandenliste figuriert. Bei einer Motion und einem Postulat bedeutet das, dass über die Überweisung/Nichtüberweisung entschieden wird.

⁴ Ein als dringlich bezeichneter Vorstoss ist in der Regel mindestens fünf Arbeitstage vor der Einwohnerratssitzung, an der er als dringlich erklärt werden soll, einzureichen

§ 32 Motion

¹ Jedes Ratsmitglied kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eines Erlasstextes beim Ratspräsidium schriftlich die Behandlung von Gegenständen verlangen, die in die Zuständigkeit der Gesamtheit der Stimmberechtigten oder des Einwohnerrats fallen.

² Wird der Motion von der Ratsmehrheit zugestimmt, so hat der Stadtrat dem Einwohnerrat in-
nert Jahresfrist Bericht und Antrag zu erstatten.

³ Die Motion wird an einer nächsten Sitzung traktandiert.

⁴ Die Beratung beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichnenden. Nach Anhörung des Vertreters des Stadtrats findet die Aussprache und hierauf die Abstimmung über die Überweisung statt.

§ 33 Postulat

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit einer schriftlichen Eingabe die Behandlung von Gegenständen, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, beim Ratspräsidium des Einwohnerrats anregen.

² Das Postulat wird an einer nächsten Sitzung traktandiert.

³ Wird das Postulat durch die Mehrheit des Einwohnerrats dem Stadtrat überwiesen oder von ihm entgegengenommen, so ist dem Einwohnerrat innert zwei Jahren Bericht zu erstatten und gegebenenfalls Antrag zu stellen.

⁴ Der Bericht des Stadtrats wird vom Einwohnerrat gutgeheissen oder abgelehnt. Bei Gegenständen, welche die Verwaltung betreffen, gibt der Stadtrat im Rahmen seines Berichts bekannt, ob er bereit ist, die Anregung zu berücksichtigen.

§ 34 Schriftliche Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats kann mit schriftlicher Eingabe an das Ratspräsidium über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der Gemeindeorgane und der Verwaltung fallen, vom Stadtrat Auskunft verlangen.

² Das Begehren ist von einem Mitglied des Stadtrats sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.

³ Die anfragende Person kann eine Erklärung abgeben, ob sie von der Antwort des Stadtrats befriedigt oder nicht befriedigt ist. Eine Diskussion über den Gegenstand der Anfrage findet nur statt, wenn dies beantragt und vom Einwohnerrat beschlossen wird. Eine Beschlussfassung über den Gegenstand der Anfrage ist nicht zulässig.

§ 35 Mündliche Anfrage

¹ Jedes Mitglied des Einwohnerrats hat das Recht, unter dem Traktandum «Varia» eine kurze mündliche Anfrage an den Stadtrat zu stellen.

² Die Anfrage ist vom Stadtrat sofort oder an einer nächsten Sitzung zu beantworten.

³ Diskussion und Beschlussfassung zu mündlichen Anfragen sind nicht zulässig.

VII. KOMMISSIONEN

§ 36 Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission

Der GPFK obliegen die Aufgaben gemäss kantonalem Recht. Sie kann in einem Reglement ausführende Bestimmungen erlassen.

§ 37 Spezialkommissionen

¹ Zur Prüfung besonders wichtiger Vorlagen kann der Einwohnerrat aus seiner Mitte Spezialkommissionen bestellen. Sie konstituieren sich selbst.

² Der Einwohnerrat nimmt die Ersatzwahlen in die Kommissionen vor.

³ Der Stadtrat kann zu den Kommissionssitzungen eingeladen werden. Er kann sich durch einzelne seiner Mitglieder oder Mitarbeitende der Verwaltung vertreten lassen.

⁴ Die Kommissionen können vom Stadtrat Mitarbeitende als Protokollführende oder Auskunftspersonen anfordern.

§ 38 Zuweisung der Geschäfte

¹ Die Kommissionen behandeln jene Geschäfte, für die sie gemäss Beschluss des Einwohnerrats zuständig sind.

² Das Ratsbüro des Einwohnerrats kann den Kommissionen weitere in ihren Aufgabenbereich fallende Geschäfte zuweisen.

§ 39 Geschäftsgang

¹ Das Kommissionspräsidium bestimmt Zeit und Ort der Sitzungen.

² Die Kommissionen beschliessen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt das Kommissionspräsidium den Stichentscheid.

³ Die Kommissionen sind berechtigt, vom Stadtrat weitere Informationen einzuholen und eine Ergänzung der Akten zu verlangen.

⁴ Die Kommissionen ordnen den Gang ihrer Beratungen und den Umfang der Protokollführung selbst.

⁵ Kommissionsprotokolle sind dem Einwohnerrat und dem Stadtrat soweit erforderlich und gesetzlich zulässig vor der Behandlung der entsprechenden Geschäfte im Rat zuzustellen.

§ 40 Berichterstattung im Rat

¹ Das Präsidium einer Kommission erstattet im Rat Bericht, sofern die Kommission nichts anderes beschliesst.

² Eine Minderheit der Kommission kann aus ihren Reihen eine Person bestimmen, die ihre Meinung im Einwohnerrat vertritt. Das Ratspräsidium hat dieser unmittelbar nach dem Votum der Kommissionsmehrheit das Wort zu erteilen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 41 Sitzungsgelder

¹ Der Einwohnerrat bestimmt die Höhe des Sitzungsgelds für Ratsmitglieder und für die von ihm gewählten Kommissionsmitglieder. Auch setzt er die Entschädigungen fest für das Ratspräsidium und das Vizepräsidium des Einwohnerrats und für das Präsidium und das Vizepräsidium der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission sowie die Präsidien von Spezialkommissionen.

² Die Mitglieder des Einwohnerrats, die protokollführende Person und die beigezogenen Verwaltungsangestellten haben für ihre Teilnahme an den Sitzungen Anspruch auf ein Sitzungsgeld, das durch Beschluss des Rats festgesetzt wird.

³ Die Beschlüsse gemäss Ziffer 1 und 2 gelten bis auf Weiteres und sind periodisch zu überprüfen.

§ 42 Änderung des Geschäftsreglements

¹ Um dieses Geschäftsreglement zu ändern, ist ein schriftlicher Antrag von mindestens fünf Ratsmitgliedern erforderlich.

² Er muss allen Ratsmitgliedern mit der Einladung zu der beschlussfassenden Sitzung zugestellt werden. Der Einwohnerrat entscheidet über den Antrag.

§ 43 Inkrafttreten

Das vorliegende Geschäftsreglement tritt gleichzeitig mit der Gemeindeordnung vom 30. Oktober 2025 in Kraft.

§ 44 Anpassungen an neues Reglement

¹ Im Reglement der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission wird in § 6 ergänzt, dass neu das Vizepräsidium der GPFK vom Einwohnerrat gewählt wird.

² Im § 10 des GPFK-Reglements wird neu auf den § 17 im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verwiesen.

³ Im § 5 des GPFK-Reglements wird neu auf § 37 im Geschäftsreglement des Einwohnerrats verwiesen.

Lenzburg, den 12. März 2026

IM NAMEN DES EINWOHNERRATS



Die Präsidentin:
Corin Ballhaus



Die Aktuarin:
Beatrice Räber

Anhänge:

Merkblatt; Konstituierende Sitzung

Merkblatt; Ratspräsidium

Merkblatt; Fraktionen

Merkblatt; Parlamentarische Vorstösse

Merkblatt; Erklärung der Quoren bei Wahlen und Abstimmungen

Merkblatt; Fakultatives Referendum - obligatorisches Referendum